

Merkblatt Versicherung/Versicherungsleistungen für Heimbewohner

Die Bewohner des Buchseeguts sind in folgenden Schadenfällen durch die Heilsarmee versichert:

1 Haftpflichtversicherung

Sowohl während der betreuten Mitarbeit, als auch in der betreuten Freizeit sind alle Heimbewohner gegen Schäden, die sie an Drittpersonen oder deren Eigentum verursachen durch die Heilsarmee versichert.

Davon ausgeschlossen sind folgende Schäden an Personen und Eigentum:

- Schäden an Mitbewohnern des Wohnheims Buchseeguts
- Schäden am Eigentum des Wohnheims selbst

Die Heimbewohner müssen daher beim Eintritt eine private Haftpflichtversicherung abschliessen.

2 Mobiliarversicherung

Die persönlichen Sachen der Heimbewohner sind folgendermassen durch die Heilsarmee versichert:

- Feuer und Elementarschäden: Im Totalschadenfall sind pro Ereignis max. CHF 200'000.-- versichert. Dies ergibt pro Bewohner eine Schadendeckung von ca. CHF 4'500.-. Ist nicht das ganze Wohnheim vom Schaden betroffen, kann diese Summe höher sein.
- Einbruch/Beraubung: Diese sind durch eine Versicherungssumme von CHF 20'000.- je Schadenereignis gedeckt. Nicht versichert ist der einfache Diebstahl, d.h. Diebstahl ohne Hinterlassen von Spuren (offene Türen, auf Reisen, beim Einkauf).
- Wasserschäden: Beim Schadenfall durch Wasser, ist wie beim Einbruch die Summe von total CHF 20'000.-- versichert. Nicht versichert sind die Schäden, die durch offene Dachfenster oder durch allmähliches Ausfliessen von Wasser entstehen.
- Geldwerte: Wir empfehlen grössere Beträge nicht im Zimmer aufzubewahren. Wir übernehmen keine Haftung für aufbewahrtes Geld im Zimmer.
- Wir empfehlen allen Bewohnern, deren private Sachen den Wert von CHF 5'000.-- übersteigen, eine Mobiliarversicherung abzuschliessen, damit im Schadenfall das gesamte Mobiliar gedeckt ist.

3 Krankenkasse

Jeder Bewohner muss privat gegen Krankheit und Unfall versichert sein.

Bei Mitarbeit im betreuten Rahmen (ohne Teilnehmer des Ateliers), kann der Unfallanteil bei der Krankenkasse ausgeschlossen werden, da die Prämie NBU über den Soziallohn abgerechnet wird (Bedingung: mehr als 8 Arbeitsstunden/Woche).